

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 191

Auf einen Blick S. 193

BEKANNTMACHUNGEN

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BEKÖSTIGUNG IN KINDERTAGESBETREUUNG IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGESTÜTZPUNKTEN DER STADT KREFELD VOM 27.06.2022

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NW. 2022 S. 490) sowie des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NW. S. 509), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) In der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld besteht grundsätzlich für die Kinder die Möglichkeit an der Verpflegung (Mittagessen) teilzunehmen.
- 2) Die Teilnahme an der Verpflegung setzt den Abschluss des entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Eltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen und dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld voraus.
- 3) Die Teilnahme am Mittagessen wird jeweils für ein Jahr (Betreuungsjahr) verbindlich vereinbart.

§ 2 Entgelterhebung

- 1) Für die Teilnahme an der Beköstigung kann nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den

jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten). In dem Entgelt sind Schließungszeiten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten sowie Feiertage und krankheitsbedingte Fehlzeiten der Kinder bereits berücksichtigt, so dass dieser Betrag durchgehend zu zahlen ist.

- 2) Die Zahlung des Verpflegungsentgeltes durch die Eltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen ist am ersten Tag eines jeden Monats fällig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelttarife

Das zu zahlende Entgelt für das Mittagessen beträgt monatlich 50,00 EUR.

§ 4 Umfang der Zahlungspflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Betreuungsvertrag in der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld aufgenommen wurde.
- 2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld bzw. der Beendigung des Betreuungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Erstattungen

- 1) Eine Erstattung von Beköstigungsentgelten bei Fehlzeiten erfolgt nicht.
- 2) Lediglich im Einzelfall kann bei einer Langzeiterkrankung unter Vorlage eines entsprechenden Attestes die Möglichkeit einer Erstattung überprüft werden.

§ 6 Zahlungsverzug

Verzug tritt bei den Beköstigungsentgelten mit dem Tag nach der Fälligkeit ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Stadt Krefeld als Träger der städtischen Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten zu Mahnungen berechtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 27.06.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 04.04.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3198839817

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 04.07.2022
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

08.07. – 10.07.2022

Carl Lechner GmbH

Vinzenstraße 15

47799 Krefeld

80 62-0

15.07. – 17.07.2022

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23

47809 Krefeld

52 76-0

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.